

L e s e f a s s u n g

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Entwässerungssatzung)

Stand:

Entwässerungssatzung vom 10.04.2003

1. Änderungssatzung vom 23.09.2008 in Kraft seit 03.10.2008
2. Änderungssatzung vom 06.02.2015 in Kraft seit 07.03.2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berechtigte und Verpflichtete
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Beschränkung des Anschlussrechtes
- § 6 Beschränkung des Benutzungsrechtes
- § 7 Anschlusszwang
- § 8 Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Einleitungsbedingungen
- § 11 Sondervereinbarungen
- § 12 Entwässerungsgenehmigung
- § 13 Entwässerungsantrag
- § 14 Grundstücksanschluss
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 17 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 18 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben
- § 19 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 20 Abscheider
- § 21 Untersuchung des Abwassers
- § 22 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 23 Gebühren und Beiträge
- § 24 Haftung
- § 25 Grundstücksbenutzung
- § 26 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel
- § 27 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 28 Inkrafttreten

Anlage: Grenzwerttabelle über die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers
 vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Gemeinde Seeheilbad Zingst obliegt die unschädliche Ableitung, Erfassung und Behandlung des Schmutzwassers im Gemeindegebiet nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Zur Erfüllung dieses Zweckes unterhält die Gemeinde Seeheilbad Zingst jeweils rechtlich selbständige Anlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung für das Einzugsgebiet der Gemeinde Seeheilbad Zingst.
- (2) Die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht aus der Kläranlage, den Freigefällekanälen mit Schächten und Pumpstationen, den Druckrohrleitungen mit Pumpstationen, den Grundstücksanschlussleitungen und den Übergabeschächten. Die auf den privaten Grundstücken befindlichen Grundstücksentwässerungsanlagen (hinter dem Übergabeschacht in entgegengesetzter Fließrichtung) gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung. Zur öffentlichen Einrichtung gehört lediglich der erste Grundstücksanschluss (Erstanschluss). Zweitanschlüsse sowie alle weiteren Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Anlage.
- (3) Die öffentliche Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung besteht aus dem Saug- bzw. Spülfahrzeug, der Fäkalannahmestation und der Kläranlage.
- (4) Art, Lage und Umfang der Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde Seeheilbad Zingst im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie wird durch die Bauunterlagen und die Anlagenkartei der Gemeinde Seeheilbad Zingst dokumentiert.
- (5) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Seeheilbad Zingst auf Herstellung öffentlicher Entwässerungsanlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.
- (6) Die öffentlichen Anlagen zur zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung werden durch den Abwasserentsorgungsbetrieb Zingst (im folgenden „ABZ“) als Eigenbetrieb der Gemeinde Seeheilbad Zingst betrieben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser (§ 39 Abs. 1 LWaG)

Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser) außer Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch das in abflusslosen Gruben vorhandene Abwasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) oder das im Erdreich vorhandene Grundwasser sind nicht Abwasser im Sinne dieser Satzung.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutztem Boden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

Chemietoiletteninhalte sind kein Abwasser, sondern flüssige Abfälle. Sie dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.

2. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist im § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern definiert. Sie gilt für die Gemeinde Seeheilbad Zingst, wenn in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist.

Die Abwasserbeseitigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst

- die Beseitigung des in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleiteten Schmutzwassers (kein Niederschlagswasser)
- das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes sowie das Entleeren und Transportieren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers einschließlich deren Einleitung und Behandlung in den öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Seeheilbad Zingst.

3. Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, auf das sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Seeheilbad Zingst erstreckt oder das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

Ausnahmsweise gilt aufgrund einer im Einzelfall zu treffenden Entscheidung der Gemeinde Seeheilbad Zingst als Grundstück der zusammenhängende Grundbesitz, der - unabhängig von der Eintragung in das Grundbuch - eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit gilt jede Teilfläche eines Grundstückes, für die eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht oder vollzogen ist.

Der Begriff der wirtschaftlichen Einheit ist insbesondere dann anzuwenden, wenn

- a) sich auf einem ungeteilten Grundstück mehrere Gebäude zur Wohnnutzung oder gewerblichen Nutzung befinden oder dieses zulässig ist (zum Beispiel Doppel- oder Reihenhäuser, auch wenn das Grundstück nur mit einem Grundstücksanschluss mit der öffentlichen Entwässerungsanlage verbunden ist),
- b) bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Grundstücken im Außenbereich, für die nur bei einer Teilfläche eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht,
- c) sich auf grundbuchrechtlich getrennten Grundstücken ein oder mehrere Gebäude zur Wohnnutzung oder ein oder mehrere Gebäude zur gewerblichen Nutzung, die demselben Betriebszweck dienen, befinden oder diese zulässig ist.

Als Grundstück gelten auch, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch sowie ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, alle privaten oder öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Seeheilbad Zingst erstreckt.

Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

4. Kläranlage

Anlage zur Abwasserbeseitigung, in der bestimmte physikalische, chemische und biologische Prozesse zur Abwasserbeseitigung allein und kombiniert angewendet werden. Sie beinhaltet unter anderem drei Reinigungsstufen:

- a) mechanische Abwasserbehandlung
- b) biologische Abwasserbehandlung (Nitrifikation, Denitrifikation)
- c) die Phosphatelimination.

5. Transport- und Sammeldruckrohrleitungen

Druckrohr-Schmutzwasserleitungen, in denen das Abwasser von den Klein-, Zwischen- und Hauptpumpwerken bis hin zur Kläranlage transportiert wird.

6. Klein-, Zwischen- und Hauptpumpwerke

Wasserdichte Schächte mit unterschiedlichem Durchmesser und Tauchmotorpumpen sowie mit Steuergeräten ausgerüstete Bauwerke, von denen das aus den Freispiegel- oder Sammeldruckrohrleitungen zugeführte Abwasser mit Förderaggregaten bis hin zur Kläranlage gefördert wird.

7. Freispiegelrohrleitungen und Abwassersammelkanäle

Schmutzwasserkanäle mit verschiedenem Durchmesser und Material, die ausschließlich der Aufnahme und der Weiterleitung von Schmutzwasser im freien Gefälle bis hin zu den Pumpwerken dienen.

8. Kontrollschacht

Bauwerke im Entwässerungsnetz, die der Überwachung und Reinigung der Abwassersammelkanäle dienen.

9. Grundstücksanschlussleitungen

Leitungen (Freispiegelrohr- oder Druckrohrleitungen) die vom Abwassersammelkanal bzw. von der Sammeldruckleitung im öffentlichen Bauraum (zum Beispiel Straße) auf die Grundstücke bis zum Übergabeschacht führen.

10. Übergabeschacht (Trumpf)

Bauwerk am Ende des öffentlichen Entwässerungsnetzes, das das Abwasser der Grundstücksentwässerungsanlage aufnimmt und der Überwachung und Reinigung des Abwassersammelkanals sowie der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage dient.

In der Regel soll sich dieser Schacht auf dem anzuschließenden Privatgrundstück bis zu 1 m von der Grundstücksgrenze entfernt befinden.

11. Grundstücksanschluss

Endgültig fertiggestellte, betriebsbereite und dauerhafte Verbindung zwischen der in Ziffer 9. genannten Grundstücksanschlussleitung mit dem in Ziffer 10. genannten Übergabeschacht der öffentlichen Entwässerungsanlage.

12. Grundstücksentwässerungsanlagen

Einrichtungen des Grundstückes, die dem Ableiten sowie dem Ein- und Zuleiten des Abwassers vom privaten Grundstück zum Übergabeschacht dienen einschließlich Vorbehandlungsanlagen (zum Beispiel Sandfang, Fettabscheider), gegebenenfalls gehört dazu auch die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube oder eine Abwasserhebeanlage.

13. Abscheideranlagen für Fette und Leichtflüssigkeiten

Anlagen, die nicht emulgierte organische Öle und Fette oder Leichtflüssigkeiten abscheiden. Sie gehören zu den Grundstücksentwässerungsanlagen und unterliegen gesonderten Bestimmungen.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Grundstückseigentümer oder zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sind.
- (2) Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Berechtigter und Verpflichteter.

- (3) Zum Berechtigten und Verpflichteten kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des ZGB der DDR getrennt ist.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Berechtigte und Verpflichtete.
- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze werden folgend als „Anschlussnehmer“ bezeichnet.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 berechtigt, den Anschluss seines im Gebiet der Gemeinde Seeheilbad Zingst liegenden Grundstückes an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der ABZ auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Der Anschlussnehmer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Entwässerungsanlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer in den Grenzen des § 18 das Recht, zu verlangen, dass der in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden (dezentrale Abwasserbeseitigung).

§ 5 Beschränkung des Anschlussrechtes

- (1) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ABZ.
- (2) Der ABZ kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der ABZ kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden.

Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die dem ABZ durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und –kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch die Anschlussnehmer hat nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 10, 19 und 20 zu erfolgen.
- (2) Ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungsanlage für die Beseitigung von Niederschlagswasser oder Grundwasser besteht nicht. Der ABZ kann hiervon

Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser oder Grundwasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn sie durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück oder ein Teil des Grundstückes wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke, die durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn auf diesen Abwasser anfallen kann.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Der ABZ gibt bekannt, für welche Grundstücke Abwasserkanäle betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein.
- (5) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können (z.B. Neu- und Umbauten), muss der Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer des Grundstücks, auf dem sich eine Grundstückskläranlage bzw. eine abflusslose Sammelgrube befindetet, sein Grundstück an die öffentliche dezentrale Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt den Anschlussnehmern sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ABZ zu dulden.
Auf Verlangen des ABZ haben die Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.
- (3) Die Anschlussnehmer, deren Grundstück gemäß § 7 Abs. 6 an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen ist, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und es dem ABZ bei Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung können auf Antrag, im Falle des § 40, Abs. 5, Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim ABZ beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim ABZ beantragt werden.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

§ 10 Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder zu Ablagerungen führen können, z.B. Schutt, Sand, Kies, Beton, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschine zerkleinert worden sind;
 - b) feuergefährliche, explosive, fett- oder ölhaltige, giftige, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid);
 - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;
 - d) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 - e) Abwasser, das nicht den in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Anforderungen entspricht;
 - f) Inhalte von Chemietoiletten;
 - g) Niederschlagswasser und Grundwasser. § 6 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen nur häusliche Abwässer oder nicht häusliche Abwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die dem ATV-Regelwerk A 115 Pkt. 1 bis Pkt. 7.5 und den dazugehörigen Anlagen entsprechen.
- (4) Die allgemeinen Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Abwassers dürfen nicht überschritten werden, sie sind durch die Kriterien in der Anlage dieser Satzung festgelegt.
- (5) Die Übernahme von Abwässern, deren Inhaltsstoffe und Beschaffenheit die festgelegten Werte der Anlage dieser Satzung überschreiten, kann durch Sondervereinbarung gemäß § 11 geregelt werden.
- (6) Der ABZ kann die Einleitung von Abwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ABZ erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.
- (7) Der ABZ kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ABZ kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der ABZ sofort zu verständigen.

- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ausgenommen ist der Parameter Temperatur.
- (10) Für Fäkalschlamm gilt, dass die Konzentration der anfallenden Inhaltsstoffe das Äquivalent der Inhaltsstoffe aus dem ungereinigten häuslichen Abwasser nicht übersteigen darf. Es gelten die Grenzwerte aus der Anlage.

§ 11 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ABZ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage und deren Benutzung bedarf es einer Entwässerungsgenehmigung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Die Genehmigungen im Sinne dieses Absatzes erteilt der ABZ nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 13).
- (3) Der ABZ entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das für die Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der ABZ kann die Entwässerungsgenehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (6) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage und deren Benutzung sowie Änderungen im Sinne des Absatz 1 dürfen erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen. Ein vorzeitiger Bau- oder Benutzungsbeginn ist nur zulässig, wenn und soweit der ABZ sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist oder wenn die Ausführung mindestens zwei Jahre unterbrochen wurde. Die Entwässerungsgenehmigung kann auf Antrag höchstens jeweils zwei Jahre verlängert werden.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Änderungsgenehmigungen entsprechend.
- (9) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Entwässerungsgenehmigung unberührt.

§ 13 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag (§ 12 Absatz 2) ist bei m ABZ schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angabe über die Größe und Art der befestigten Flächen.
 - b) Soweit neben den normalen üblichen Hausabwässern andere Abwässer anfallen (in der Regel bei gewerblichen Betrieben), sind folgende weitere Angaben zu machen:
 - Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;
 - Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge und Beschaffenheit des Abwasser, Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) und Anfallstellen des Abwassers im Betrieb.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (Flurkartenauszug) des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Wohnort
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Fläche
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer – soweit vorhanden oder geplant –
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - d) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, soweit dieses erforderlich ist.
 - e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 250 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der ABZ prüft alle vorgelegten Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit der technischen Bestimmung für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften und den technischen Zusatzbestimmungen hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu fordern, soweit ihm dies notwendig erscheint.

§ 14 Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Ziffer 11) werden grundsätzlich vom ABZ hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.

- (2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der ABZ. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss auf seinem Grundstück die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage haben.
- (5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft der ABZ. Für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden nach der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Entwässerungsanlage in der Gemeinde Seeheilbad Zingst Kosten erhoben.
- (6) Der ABZ kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen (zum Beispiel Hinterliegergrundstücke).
Die Ausnahme setzt voraus, dass:
 - a) sich die beteiligten Grundstückseigentümer entweder über die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage einigen und die Leitungen durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern und nachweisen oder
 - b) die Voraussetzungen für ein Notleitungsrecht analog § 917 BGB vorliegen.
- (7) In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück selbständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch einheitlich genutzt werden und die Eigentümer dieser Grundstücke identisch sind, ist es ausreichend, das Vorderliegergrundstück mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen.
- (8) Ändert der ABZ auf Veranlassung des Anschlussnehmers den Grundstücksanschluss, so hat der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (9) Werden Abwässer von einem Grundstück ausnahmsweise in eine Druckrohrleitung eingeleitet, hat der Anschlussnehmer die Herstellung der zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen zwischen diesen Einrichtungen und der Grundstücksgrenze auf seinem Grundstück zu dulden. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten. In diesen Fällen entfällt die Pflicht des ABZ zur Herstellung eines Übergabeschachtes (§ 2 Ziffer 10).

§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet am öffentlichen Übergabeschacht; in den Fällen des § 14 Absatz 8 an der Druckrohrleitung.
- (3) Der ABZ kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht und/oder Reinigungsklappen zu erstellen sind. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnehmer.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der ABZ vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf dessen Kosten verlangen.
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanal. Die Rückstauenebene bei der Druckentwässerung liegt in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels vom Einpumpschacht.
- (6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch Fachpersonal oder fachlich geeignete Firmen bzw. Unternehmen ausgeführt werden.
- (7) Abscheider sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ABZ einzurichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des ABZ eingeleitet wird.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nur dann mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und ein direkter Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht möglich ist, oder wenn eine Befreiung vom Anschlusszwang an die öffentliche Entwässerungsanlage erteilt wird. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von häuslichem Abwasser aus Kleinkläranlagen gemäß „Verwaltungsvorschrift über allgemein anerkannte Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift KKA-VV)“ vom 25.11.02 und nach DIN 4261 ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordvorpommern zu beantragen.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Zugang auf dem Grundstück zum Zwecke des Abfahrens der Fäkalien bzw. des Abwassers müssen so beschaffen sein, dass die Fahrzeuge des ABZ dieses schadensfrei befahren können. Der ABZ kann die sichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Zuganges entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen. Grundsätzlich soll der Abstand der Grundstückskläranlage bzw. der abflusslosen Grube zur öffentlichen Straße maximal 20 m betragen. Im Einzelfall sind hiervon Ausnahmen möglich.

§ 16 Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Anschlussnehmer haben dem ABZ den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den mit den Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der ABZ ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ABZ verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung des ABZ freizulegen.
- (3) Die Anschlussnehmer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ABZ zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ABZ berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (6) Der ABZ kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Der ABZ ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 12 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ABZ befreien den Anschlussnehmer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer oder den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 17 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der ABZ ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
- (2) Der ABZ kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ABZ den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

§ 18 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal im Jahr, die abflusslosen Gruben nach Vereinbarung mit dem ABZ entleert. Ein Anspruch des Anschlussnehmers auf Entleerung der abflusslosen Gruben häufiger als einmal im Monat besteht nicht.
- (2) Für die Entleerung ist ausschließlich der ABZ bzw. ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des ABZ und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. Sammelgruben zu gewähren.
- (3) Der ABZ bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Anschlussnehmers besteht insoweit nicht. Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlage sind dem Anschlussnehmer mindestens 5 Werktage vorher mitzuteilen.
- (4) Bei Bedarf können die Anschlussnehmer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ABZ beantragen. Der ABZ entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.
- (5) Der ABZ kann die Entleerung der Grundstückskläranlagen und der abflusslosen Gruben ganz oder teilweise ablehnen,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Fäkalannahmestation übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des ABZ über. Der ABZ ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 19 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstückskläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 15 und 17 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die zentrale Entwässerung angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und der ABZ unverzüglich zu informieren.

§ 20 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Für Art, Einbau und Wartung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.
- (3) Der ABZ ist zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Wartung und des Betriebs des Abscheiders berechtigt. Er kann den Nachweis (Entsorgungsbuch) über die schadlose Entsorgung des Abscheidergutes verlangen. Der Anschlussnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

§ 21 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ABZ kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleiterverordnung Mecklenburg-Vorpommerns -IndirVO- über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ABZ auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen. Der ABZ kann verlangen, dass die nach § 17 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und Messergebnisse vorgelegt werden.
- (2) Werden vom Grundstück Stoffe im Sinne des § 10 unzulässigerweise in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, ist der ABZ berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 22 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des ABZ ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 21 und zum Abfahren der Fäkalien und des Abwassers in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der Entwässerungsanlage Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den ABZ unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

§ 23 Gebühren und Beiträge

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Entwässerungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für ihre Benutzung eine Benutzungsgebühr nach den jeweiligen Satzungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Seeheilbad Zingst erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben wird eine Gebühr nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben in der Gemeinde Seeheilbad Zingst erhoben.
- (3) Für die Entwässerungsgenehmigung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 24 Betriebsstörung und Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder von Hemmungen im Wasserlauf (z.B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren und/oder Beiträge. Der ABZ ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (2) Der Anschlussnehmer und/oder der Einleiter haften - gegebenenfalls gesamtschuldnerisch - für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Entwässerungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben den ABZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die vorgenannten ebenfalls als Gesamtschuldner. Anschlussnehmer haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des ABZ ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a..
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes - AbwAG - verursacht, hat dem ABZ den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen.

§ 25 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Entwässerung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der ABZ zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des ABZ noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung und nach § 134 Absatz 1 Ziffer 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 handelt, wer entgegen
 - a) § 7 Absatz 1, 2 oder 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
 - b) § 8 nicht alles anfallende Abwasser den öffentlichen Entwässerungsanlagen zuführt;
 - c) § 10 den Einleitungsbedingungen zuwider handelt;
 - d) § 12 Absatz 1 die erforderliche Entwässerungsgenehmigung nicht einholt;
 - e) § 12 Absatz 6 ohne Zustimmung des ABZ vorzeitig mit dem Bau an der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage beginnt;
 - f) § 14 Absatz 3 und 8 die dort aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zulässt bzw. nicht duldet;
 - g) §§ 15 bis 17 seine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert;
 - h) § 18 Absatz 2 den ungehinderten Zutritt nicht gewährleistet;
 - i) § 19 Absatz 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht stilllegt;
 - j) § 20 Absatz 3 den geforderten Nachweis nicht führt;
 - k) § 21 Absatz 1 und 2 seiner Nachweis- und Vorlagepflicht zuwider handelt und/oder Schadensbeseitigung, Messungen und Untersuchungen nicht zulässt bzw. nicht duldet;
 - l) § 22 Absatz 1 den Zutritt nicht gewährt;
 - m) § 22 Absatz 2 seiner Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungsanlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet oder Schieber bedient.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 27 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der ABZ kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Inkrafttreten

Anlage: Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers vor der Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Seeheilbad Zingst

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Parameter	Grenzwert	Messverfahren in der Originalprobe
1.	Allgemeine Parameter		
a)	Temperatur	35° C	
b)	pH-Wert	6,5 – 9,0	DIN 38404 – C 5
c)	Absetzbare Stoffe nach 0,5 h	5 ml/l	DIN 38404 – H 9
2.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
a)	direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409 Teil 19
b)	mit Abscheideranlage DIN 4040 (>NG 10)	120 mg/l	ges. DIN 38409 Teil 17
3.	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar	20 mg/l	DIN 38409 Teil 19 (DIN 1999Teil 1-6 beachten)
b)	gesamt	60 mg/l	DIN 38409 Teil 18
4.	Halogenierte organische Verbindungen		
a)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409 – H 14
b)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	
5.	Organische halogenfreie Lösemittel biologisch abbaubar mit Wasser mischbar	3 g/l	DIN 38412 Teil 25
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
*	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38406 - E 23 A.Dez.1993
*	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN - En - ISO 11969 Nov.1996
*	Barium (Ba)	5,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 6-3 Mai 1981
*	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN-EN-ISO 5961Absch.3 Mai95
*	Chrom (Cd)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Chrom – VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 - D 24 Mai 1987
*	Cobald (Cr)	2,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Selen (Se)	2,0 mg/l	DIN 38405 - D 23 Okt. 1994
*	Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN 38406 - E 12 – 3 Juli 1980
*	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Zink (Zn)	3,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Aluminium (Al)	10,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988
*	Eisen (Fe)	20,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär.1988

7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100,0 mg/l	DIN 38406 - E 23 A. Dez. 1993
b)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l	DIN - EN 26 777 Apr. 1993
c)	Cyanid, gesamt (CN)	10,0 mg/l	DIN 38405 - D13 - 1 Febr. 1981
d)	Cyanid, leicht freisetzbar	0,5 mg/l	DIN 38405 - D13 - 2 Febr. 1981
e)	Sulfat (SO ₄)	400,0 mg/l	DIN-EN-ISO10304 - 2 Dez. 1996
f)	Sulfid	2,0 mg/l	DIN 38405 - D 27 Juli 1992
g)	Fluorid (F)	30,0 mg/l	DIN 38405 - D - 4-2 Juli 1985
h)	Phosphatverbindungen (P)	50,0 mg/l	DIN 38406 - E 22 Mär. 1988
8.	Weitere organische Stoffe		
a)	wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l	DIN 38409 - H 16-2 Juni 1984
b)	Farbstoffe	Nur in einer der Vorfluter visuell nicht	so niedrigen Konzentration, dass nach Einleitung des Ablaufes gefärbt erscheint.
9.	Spontane Sauerstoffzehrung gemäß DEV G24, 17.Lief., 19986	100 mg/l	
10.	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅ homogenisiert)	500 mg/l	DIN 38409 – H51 Mai 1987
11.	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB homogenisiert)	800 mg/l	DIN 38409 – H41 Dez. 1980

*) Parameter mit Anforderungen nach Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen Abwasser VwV